

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 55 vom 28. Januar 2003

Der Petitionsausschuss hat am 28. Januar 2003 die nachstehend aufgeführten vier Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Silke Striezel
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 15/306

Gegenstand: Schließung einer Beratungsstelle

Begründung: Der Petent wendet sich gegen die seiner Ansicht nach geplante Schließung einer Drogenberatungsstelle. Er führt aus, für ihn sei nicht einsehbar, dass wieder die sozial Schwächsten und Kranken im Zuge der Sparmaßnahmen Einschränkungen erleiden müssten.

Die Schließung der von dem Petenten genannten Drogenberatungsstelle ist zurzeit nicht geplant. Zwar findet im Rahmen der Personalentwicklungsplanung des Amtes für Soziale Dienste bis Sommer 2003 eine Überprüfung des gesamten Einrichtungs- und Angebotsbereichs der Hilfen und Leistungen für Drogenabhängige und Konsumenten in der Stadt Bremen statt. Der Personalbestand im Sachgebiet Drogenberatung bleibt jedoch bis zur Auswertung dieser Untersuchung auf dem Stand von Dezember 2002 erhalten. Erst in diesem Rahmen findet eine Bewertung der Standortfragen und der möglichen Zusammenlegung von Beratungsstellen statt.

Eingabe-Nr.: S 15/310

Gegenstand: Erhalt eines Spielhauses

Begründung: Die Petentin setzt sich für den Erhalt eines Spielhauses ein. In ihrer Sitzung am 18. Dezember 2002 hat die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Senioren beschlossen, dass die Spielhäuser kommunale Einrichtungen mit eigenem Personal bleiben sollen. Damit ist dem Begehren der Petenten Rechnung getragen worden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: S 15/295

Gegenstand: Lärmbelästigung durch einen Wertstoffsammelbehälter

Begründung: Der Petent beschwert sich über seiner Ansicht nach nicht hinnehmbare Lärm- und Geruchsbelästigungen durch mehrere auf dem Nachbargrundstück befindliche Wertstoffsammelbehälter. Er trägt vor, die Auswahl des Standortes sei fehlerhaft. Weiteres Störpotenzial ergebe sich durch die Verlegung der in der Nähe befindlichen Bushaltestelle.

Ein Anspruch auf Beseitigung der Container besteht nicht, weil davon nach den hier vorliegenden Erkenntnissen keine unzumutbaren Immissionen ausgehen. Erheblich sind Lärmeinwirkungen nur dann, wenn sie die Grenze des Zumutbaren überschreiten. Dies wiederum ist nur dann anzunehmen, wenn besondere Umstände hinzutreten, die dazu führen, dass die bei Glascontainern ohnehin üblichen Schallpegel durch Splintern, Klirren und Dröhnen, die als lästig, aber wohngebietstypisch hinzunehmen sind, überschritten werden. Die Belastung der Nachbarn muss über das Maß dessen hinausgehen, das zwangsläufig mit den von Wertstoffsammelbehältern ausgehenden Beeinträchtigungen verbunden ist.

Dafür reichen – entgegen der Auffassung des Petenten – weder Verstöße gegen die vorgeschriebenen Einwurfzeiten aus, noch die Ablagerung von Abfällen in der Umgebung der Containerstandorte.

Auch die Verlegung der Bushaltestelle begründet keinen Beseitigungsanspruch. Hier handelt es sich um Lärm, der üblicherweise von Verkehrsflächen ausgeht und den die Anwohner hinnehmen müssen.

Auch die aufgezeigten Standortalternativen führen zu keiner anderen Beurteilung. Der Senator für Bau und Umwelt hat die Möglichkeiten überprüft und mit sachgerechten Erwägungen ausgeschlossen. Veränderungsmöglichkeiten können sich ergeben, wenn die Bautätigkeit in dem betreffenden Gebiet abgeschlossen ist.

Eingabe-Nr.: S 15/307

Gegenstand: Grunderwerb – Ankauf wegen Planungsbetroffenheit

Begründung: Die Petenten bitten um Herausgabe des für ihr Grundstück erstellten Verkehrswertgutachtens sowie um Abgabe von Angeboten für den Verkauf ihres Grundstücks sowie den Ankauf eines anderen Grundstücks.

Auf Nachfrage teilte der Senator für Finanzen mit, er könne zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch kein konkretes Kaufangebot für das Grundstück der Petenten abgeben. Zum einen stünden zurzeit keine Projektmittel für den Ankauf zur Verfügung. Zum anderen berate die Baudeputation demnächst eine alternative Ausbauplanung. Deshalb sei noch nicht klar, welche Fläche für die Straßenerweiterung benötigt werde.

Auch das Verkehrswertgutachten könne zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht herausgegeben werden, weil es auf der bisherigen Ausbauplanung beruhe. Erst wenn der tatsächliche Flächenbedarf für den Straßenausbau feststehe, werde er eine Wertempfehlung einholen, die die Grundlage der Kaufpreisverhandlungen bilde. Man habe davon abgesehen, das Verkehrswertgutachten schon vorher herauszugeben, um nicht schon im Vorfeld konkrete Summen zu nennen, obwohl weder die anzukaufenden Flächen noch der Zeitpunkt des Ankaufes bekannt seien.

Da auch für das Nachbargrundstück nicht feststehe, welche Fläche für den Straßenausbau notwendig sei, könne die Stadt den Petenten – sofern noch ein Anspruch auf ein Entschädigungsgrundstück besteht – auch noch kein Angebot für den Ankauf des anderen Grundstücks unterbreiten. Dies sei den Petenten auch bereits mitgeteilt worden.